

Marktordnung für den Schönauer Weihnachtsmarkt 2025

§ 1 Allgemeines

Der Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) findet jeweils jeden 2. Sonntag im Dezember eines jeden Jahres von 11 Uhr bis 18 Uhr auf dem Rathausplatz und dem Schulhof des Gymnasiums Schönau im Schwarzwald statt.

Träger des Marktes ist die Stadt Schönau im Schwarzwald. Diese stellt den Marktleiter. Ihm obliegen die Beschaffung der Behördengenehmigungen und die Verkehrsabwicklung.

Am Markttag müssen die Verkaufsstände wegen der Begehung der Behördenvertreter bereits eine halbe Stunde vor Marktbeginn betriebsbereit sein.

§ 2 Anmeldung

Der Markt richtet sich an Hobbykünstler, Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein dem Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) konformes Angebot bereithalten.

Alle Interessenten melden sich bei der Stadtverwaltung Schönau im Schwarzwald über die bereitgestellte Bewerbung / Anmeldung zum Schönauer Weihnachtsmarkt an.

Einsendeschluss ist jeweils der 10. November eines jeden Jahres. Danach wird umgehend die Teilnahme bestätigt oder mit Angaben der Gründe abgelehnt. Mit dieser Bestätigung erhalten Sie außerdem die Rechnung über die Platzmiete (§ 3 Marktabgaben). Später eingegangene Anmeldungen können evtl. keine Berücksichtigung mehr finden.

Informationen erteilt der Fachbereich Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07673 8204-22.

Die benötigten Angaben entnehmen Sie bitte der Bewerbung / Anmeldung zum Schönauer Weihnachtsmarkt.

§ 3 Marktabgaben

Für die Zulassung zu dem Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) wird ein Entgelt erhoben, das von der Stadt Schönau im Schwarzwald festgesetzt wird. Die Höhe der Platzmiete richtet sich nach der Größe des Verkaufstandes sowie dem angebotenen Sortiment und wird jährlich neu festgesetzt. Dieses Entgelt beinhaltet die Kosten für Organisation, Werbung, Strom etc.

Die Platzmieten müssen im Voraus, vor Marktbeginn, auf das Konto bei der Stadt Schönau im Schwarzwald unter Angabe des Buchungszeichens überwiesen werden.

§ 4 Marktgelände

Als Marktgelände wird der Rathausplatz, der untere Teilbereich der Talstraße zwischen Rathaus und Gymnasium und der Schulhof des Gymnasiums Schönau im Schwarzwald festgelegt.

§ 5 Zulassung

Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Der Marktleiter entscheidet jeweils über die Teilnahme.

Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, vom Marktleiter versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden.

§ 6 Platzzuteilung

- a) Die Platzzuteilung für die Stände erfolgt durch den Marktleiter bzw. dessen Beauftragten. Diese wird den Teilnehmern rechtzeitig zugeschickt.
- b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- c) Mit Übernahme des Platzes wird der Inhaber / die Inhaberin auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend, d.h. gemäß der bestätigten Zuteilung zu nutzen.
- d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Schönau im Schwarzwald keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
- e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen sowie ein Platzwechsel ist ohne Genehmigung des Marktleiters bzw. dessen Beauftragten nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung durch den Marktleiter führen.

§ 7 Aufbau

- a) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Marktbesicker darf nur im Einvernehmen mit dem Marktleiter bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage des Zulassungsbescheides begonnen werden. Der Aufbau der Marktstände (Buden/Pavillons) erfolgt am Vortag ab 09.30 Uhr. Kleinere Marktstände (Pavillons) können auch noch am Markttag, frühestens jedoch ab 8 Uhr, aufgebaut werden.
- b) Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzubauen und - falls eine Zulassung vorliegt - an den vom Marktleiter bestimmten Platz zu verlegen. Im

Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters/der Platzpächterin. Für etwaige Schäden der Verlegung haftet die Stadt Schönau im Schwarzwald nicht.

- c) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.
- d) Der Marktleiter bzw. dessen Beauftragter können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.

§ 8 Verkaufsstände

- a) Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarktes sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Tannengrün wird hierfür vom Werkhof der Stadt Schönau im Schwarzwald zur Verfügung gestellt.
- b) Das Angebot soll direkt vom Marktplatz her zu erwerben sein. Reklame oder Hinweisschilder sind nicht im Sinne des Veranstalters.
- c) Der Standort des Verkaufsstandes wird vom Marktleiter bzw. dessen Beauftragten festgelegt. Der Marktbeschicker hat sich daran zu halten und kann davon ausgehen, dass die verkehrstechnischen und sonstigen Fragen geklärt sind. Ein Anrecht auf den gleichen Standplatz des Vorjahres besteht nicht.
- d) Jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, seinen Stand mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen bzw. Vereinsnamen oder Name der Organisation sowie Anschrift gut lesbar zu versehen. Hierfür ist ein Blatt der Größenordnung Din A4 zu verwenden.
- e) Das Warenangebot ist preislich in EURO (€) gut sichtbar auszuzeichnen.
- f) Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Stehtische zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren. Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet.
- g) Stehtische, geradlinig aneinandergereiht, dürfen nicht länger als die Breite des dazugehörigen Verkaufsstandes sein.
- h) Jeder einzelne Marktbeschicker verpflichtet sich, am Markttag zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und nach Ende der Marktzeiten zu schließen.
- i) Zur Abgabe von Speisen und Getränken ist möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden.
- j) Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park- noch als Lagerplatz verwendet werden.

- k) Parkplätze für die Marktbesucher werden nicht extra ausgewiesen; benutzen Sie hierfür die öffentlichen Parkplätze im Bereich Bürgersaal / Mehrzweckhalle / Buchenbrandparkplatz. Das Parken im Marktbereich ist verboten. Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich.
- l) Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren mit Fahrzeugen des Marktbereiches zum Be- und Entladen untersagt.
- m) Zur Anlieferung des Verkaufsstandes und des Sortimentes darf vor und nach den Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden (Ausnahme: Notfälle). Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei ständig frei bleiben! Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich.
- n) Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen.

§ 9 Verwendung von Lautsprechern

- a) Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der Erlaubnis des Marktleiters bzw. dessen Beauftragten. Der Marktleiter bzw. dessen Beauftragter sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ganz oder teilweise zu untersagen.
- b) Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte sind im Übrigen so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer des Marktes nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 10 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktleiter bzw. dessen Beauftragten wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

Das Anbieten von Waren darf nur von dem festen zugeteilten Standplatz aus erfolgen.

§ 13 Versorgung/Entsorgung

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen ist nur nach Absprache mit dem Marktleiter bzw. dessen Beauftragten möglich.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Ver- und Entsorgungsanlagen des Standes sind die jeweiligen Marktbeschicker verantwortlich. Restmüll muss selbst entsorgt werden.

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes / Abtransport der Abfälle

Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktplatzes ist verboten.

Der/die Platzinhaber/in ist für die Reinigung des Standplatzes und dem davor gelegenen Bereich verantwortlich.

Jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen etc. selbst zu entsorgen. Entsprechende Müllsäcke oder Behältnisse hat der Marktbeschicker selbst vorzuhalten. Müllsäcke können bei der Stadtverwaltung Schönau im Schwarzwald zu den üblichen Öffnungszeiten erworben werden. Bitte achten sie auf eine Mülltrennung.

§ 15 Strom

- a) Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt!
- b) Die Stromverteilung wird vom Marktleiter bzw. dessen Beauftragten festgelegt. Geräte mit zu hohen Stromleistungen sind nicht erlaubt.
- c) Die Marktbeschicker sind gehalten, genügend Anschlusskabel mitzubringen. (Beachten Sie das Merkblatt Strom).
- d) Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen. Bitte vermeiden Sie Stolperfallen.

§ 16 Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Marktleiter bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu prüfen. Ihm steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Marktleiter verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Ver- und Entsorgungsanlagen des Standes sind die jeweiligen Marktbeschicker verantwortlich.

§ 17 Haftungsbestimmungen

- a) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag.
- b) Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuer-schäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers/der Standplatzinhaberin.
- c) Die Standplatzinhaber haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes und während des Auf- und Abbauens der Stände durch ihre Tätigkeit am Eigentum der Stadt Schönau im Schwarzwald und der Besucher entstehen.
- d) Der Standplatzinhaber/die Standplatzinhaberin haften für die Folgen aus der Verletzung der standbedingten Pflicht und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 18 Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln

Bei Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln spielt die Hygiene eine bedeutende Rolle. Wichtige Verhaltensvorschriften und Anregungen liefern das

- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten und
- Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen,

welche Bestandteile dieser Marktordnung sind.

Schönau im Schwarzwald, den 25. September 2025

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde:
Peter Schelshorn